

Anhang 1

(Stand 01.08.2025)

Unterrichtsverpflichtungen (§ 77 Absatz 4)**A. Volksschulen**

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- | | |
|--|----------------------------|
| – Lehrpersonen für den Kindergarten | 29 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für die Primarschule
(inkl. Lehrpersonen für die Sonderschulen) | 29 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für die Sekundarschule
(inkl. Lehrpersonen für die Sonderschulen) | 28 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für die Fächer Textiles und
Technisches Gestalten sowie Bewegung und Sport | 29 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen in Gruppen- und Einzelunterricht an
Kindergarten, Basisstufe und Primarschule | 30 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen in Gruppen- und Einzelunterricht an
der Sekundarschule | 29 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für Integrative Förderung
im Kindergarten und in der Primarschule | 29 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für Integrative Förderung
in der Sekundarschule | 28 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für die Musikschule | 37 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für die Musikschule für
Instrumentalunterricht und Sologesang der
Gymnasien mit Schwerpunkt-, Ergänzungs- oder
Grundlagenfach Musik im Hinblick auf die
Musikmatura | 31 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für Musik und Bewegung | 30 Lektionen zu 45 Minuten |

Entlastung für Klassenlehrpersonen der Regelklassen 2 Lektionen pro Woche

Entlastung für Klassenlehrpersonen der Sonderschulen 1 Lektion pro Woche

Die Entlastung für Klassenlehrpersonen der Regelklassen darf auf maximal zwei Lehrpersonen aufgeteilt werden.

Entlastung für Berufseinsteigende 2 Lektionen pro Woche
 Anspruch haben berufseinsteigende Lehrpersonen in den ersten zwei Anstellungsjahren nach abgeschlossener Ausbildung, sofern sie in einem Pensum von mindestens 23 Lektionen angestellt sind und eine der Entlastungslektionen für den Besuch eines Coachings gemäss den Vorgaben der Dienststelle Volksschulbildung eingesetzt wird.

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

B. Kantonale Schulen der Sekundarstufe I

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- ...
- Lehrpersonen für die Fächer Technisches Gestalten und Hauswirtschaft 28 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen für das Fach Sport 26 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Untergymnasien 25 Lektionen zu 45 Minuten

Entlastung für

- Klassenlehrpersonen an Untergymnasien 1,5 Lektionen pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Kurzzeitgymnasien (1. Klasse) 1,25 Lektionen pro Woche und Klasse

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

C. Brückenangebote

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- Lehrpersonen für den Unterricht in Brückenangeboten 26 Lektionen zu 45 Minuten

Entlastung für

- Klassenlehrpersonen an Brückenangeboten
- kombinierte Angebote 1/4 Lektion pro Woche und Klasse
- schulische Angebote 1 Lektion pro Woche und Klasse

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

D. Kantonale Schulen der Sekundarstufe II

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- ...
- ...
- Lehrpersonen für das Fach Sport an Gymnasien, Fachmittelschulen und Berufsfachschulen 25 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Berufsfachschulen 24 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Berufsmittelschulen 23 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Fachmittelschulen 23 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Gymnasien 23 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an der Maturitätsschule für Erwachsene 20 Lektionen zu 45 Minuten

Entlastung für

- Klassenlehrpersonen an Berufsmittelschulen 3/4 Lektion pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Fachmittelschulen 1 Lektion pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Obergymnasien (3. Klasse) 1,25 Lektionen pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Obergymnasien (4. bis 6. Klasse) 1 Lektion pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Kurzzeitgymnasien (2. bis 4. Klasse) 1 Lektion pro Woche und Klasse

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

E. Schulen der Tertiärstufe

Tertiärschulen im Nichthochschulbereich

Der Leistungsauftrag der Lehrpersonen umfasst die Elemente Unterricht, Betreuung der Studierenden, Wissenstransfer sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen wird gemäss Weisung der zuständigen Behörde von der Schulleitung im Rahmen von 21–24 Lektionen, abzüglich der weiteren Elemente des Leistungsauftrags, festgelegt.

...

...

Universität Luzern

Der Leistungsauftrag der Professorinnen und Professoren umfasst die Elemente Lehre und Forschung, Betreuung der Studierenden, Dienstleistungen sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung wird im Rahmen von 6–8 Semesterwochenstunden festgelegt.